

Richtlinie für Leserbriefe im Amtsblatt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

In seiner Sitzung am 18. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten diese Richtlinie für die Veröffentlichung von Leserbriefen beschlossen. Sie ist ermessensbindend für die Gemeindeverwaltung.

1. Abgabetermin und Form:

Leserbriefe für das Amtsblatt der jeweils laufenden Kalenderwoche sind bis spätestens Montag 11.30 Uhr derselben Woche, wenn der Annahmeschluss auf Montag vorverlegt wurde (bei flächendeckender Verteilung und Feiertagen in der Woche) bis spätestens Freitag der vorherigen Woche, 11.00 Uhr an die Gemeindeverwaltung per E-Mail zu senden (gemeinde@linkenheim-hochstetten.de). Aus technischen Gründen werden nur elektronische Eingaben in gängigen Formaten verwendet. Die abschließende Formatierung des Leserbriefes erfolgt im Verlag. Zeilenumbrüche, Schrifttyp und sonstige Formateigenschaften werden hierbei entsprechend angepasst und weichen in der Regel vom hereingegeben Format ab.

Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich unter Nennung des vollen Vor- und Zunamens. Anonyme Leserbriefe oder solche, die unter einem Pseudonym eingebracht werden kommen nicht zum Druck. Der Gemeindeverwaltung muss die Nachprüfung ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein.

2. Zeitpunkt der Veröffentlichung:

Die Gemeindeverwaltung arbeitet auf eine zeitnahe Veröffentlichung der Leserbriefe hin. Bei Einhaltung der in 1. genannten Frist wird der Leserbrief in der Regel in der laufenden Woche abgedruckt. Allgemein kann jedoch nicht von einem Wunschtermin bei der Veröffentlichung ausgegangen werden. Sowohl mit Blick auf den Gesamtumfang eines Amtsblattes ergeben, als auch infolge der Entscheidung über den Abdruck eines Leserbriefes durch den Verwaltungsausschuss des Gemeinderates (vgl. 4.).

3. Länge:

Jeder Leserbrief erhält eine maximale Textgröße von 2.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen). Zu lange Leserbriefe werden vollständig zurückgewiesen. Eine Verkürzung durch die Gemeindeverwaltung erfolgt nicht.

4. Inhalt:

Folgende inhaltliche Vorgaben sind zu beachten. Werden diese offensichtlich nicht erfüllt wird der Leserbrief zurückgewiesen. In Streitfällen und Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates abschließend über die Veröffentlichung in nichtöffentlicher Sitzung.

4.1. Die Leserbriefe dürfen nur aktuelle (kommunalpolitische) Themen mit unmittelbarem Bezug zur Gemeinde Linkenheim-Hochstetten zum Inhalt haben.

4.2. Leserbriefe dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Sie dürfen keine Beleidigungen,

Hassbotschaften oder Aufforderungen zu Gewalt beinhalten. Texte dürfen nicht gegen das Datenschutzrecht verstoßen. Texte mit diesbezüglich grenzwertigen Inhalten werden zurückgewiesen.

- 4.3. Leserbriefe dürfen nicht rein private Anliegen, Veranstaltungshinweise oder Berichte zu solchen umfassen. „Schleichwerbung“, sowie Leserbriefe von Gemeinderäten zu Themen des Gemeinderates sind ausgeschlossen.
 - 4.4. Leserbriefe dürfen keine objektiven Unwahrheiten beinhalten. Soweit der Gemeindeverwaltung Anzeichen für Falschdarstellungen vorliegen werden betroffene Leserbriefe bis zur abschließenden Sachverhaltsklärung zurückgestellt.
-
5. Kein Rechtsanspruch auf Abbildung:
Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von Leserbriefen besteht nicht. Das Amtsblatt ist keine Einrichtung der Gemeinde.
 6. Inhaltliche Verantwortung:
Leserbriefe spiegeln die Meinung der Einsender wider, nicht die der Gemeindeverwaltung. Für die Richtigkeit eines möglicherweise dargestellten Sachverhaltes ist der Unterzeichner/ die Unterzeichnerin verantwortlich. Vor dem Abbilden von Leserbriefen wird hierauf immer hingewiesen.
 7. Regelung vor Kommunal- und Bürgermeisterwahlen:
Vor Kommunal- und Bürgermeisterwahlen wird aus Neutralitätsgründen der Abdruck von Leserbriefen in den drei vor dem Wahlmonat liegenden Kalendermonaten generell ausgesetzt.
 8. Rubrik für die Veröffentlichung von Leserbriefen:
Im Amtsblatt wird eine eigene Rubrik für die Abbildung von Leserbriefen eingeführt. Diese wird in der Regel vor der Rubrik „Was sonst noch interessiert“ platziert.

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Möslang, Bürgermeister